Antrag auf Benutzung gemeindlicher Einrichtungen

Antragsteller:						Tel.:	:	
Anschrift:								
Verantwortlich:	Antrage	steller		Sonstige		Tel.:	:	
Veranstaltungsart:			ı		Anzahl der Gäste	:/Besuche	er:	
Veranstaltungszweck:	privat	gem	neinni	ützig	gewerblich	Eintr	ritt	Nein
Dauer der Nutzung:	am / von bi	S					<u> </u>	
Beantragte Räume	Dorfge	aftsha	aus Rhöda					
Küchenbenutzung:	Ja			Nein				
Reinigung durch Gemeinde	Ja		Nein	Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung erfolgt kostenpflichtige Nachreinigung durch Gemeinde.				
Das Abbrennen von Feuerwei Auf die beigefügten Hinweise Über die Datenschutzerklärung	zum Lärmsc	hutz wird						
Breuna,			· ••• ••		Unterschrift)			
				(Hinweis nui	r für interne Zwecke)			

Info an Reinigungsteam am:



GEMEINDE BREUNA

Datenschutzinformationen

Verarbeitung der personenbezogenen Daten von der Gemeinde Breuna bedeutet, dass diese Daten z. B. erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitgestellt oder gelöscht werden.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Ansprechpartner

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gemeinde Breuna Der Bürgermeister Herr Jens Wiegand Volkmarser Straße 3 34479 Breuna Tel. 05693-98980 Jens.Wiegand@Breuna.de

Zuständiges Amt

Bürgerbüro Gemeinde Breuna Volkmarser Straße 3 34479 Breuna

Telefon: 05693-98980

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Der externe Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Breuna Herr Oliver Krause Untergasse 2 65474 Bischofsheim

Telefon: 06144 402197 E-Mail: breuna@dsbok.de

2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten Ihre Daten für folgende Zwecke:

- Vermietung gemeindlicher Einrichtungen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Entgelt- und Benutzungsordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Mehrzweckhalle, der Grillhütten und von anderen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Breuna.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname,
- Adresse,
- Bankverbindung,
- Telefon-Nummer

4. Quellen, aus welchen die personenbezogenen Daten stammen

Antrag der Bürgerin bzw. des Bürgers.

5. Übermittlung der Daten an Dritten

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

6. Dauer der Speicherung der Daten

Soweit erforderlich verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten bis zur Zweckerfüllung. Darüber hinaus unterliegen wir gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten nach Abgabenordnung.

7. Ihre Rechte

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung:

- (1) Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z. B. Festsetzung, Vollstreckung) gemacht werden.
- (2) Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.
- (3) Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt insbesondere davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.
- (4) Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.
- (5) Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).
- (6) Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Zuständig ist der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel. 0611/1408-0, Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.



Hinweise der Gemeinde zum Thema Lärmschutz - Was ist erlaubt? Was ist verboten?

Mit Wirkung zum 01.01.2005 wurde die Lärmschutzverordnung des Landes Hessen aufgehoben. Wie ist das nun mit dem Lärm? Was ist erlaubt, Was ist verboten? Darf ich in der Mittagspause meinen Rasen mähen? Diese und andere Fragen versucht diese Seite zu beantworten.

Grundregel

Sonn- und Feiertagsruhe

Nachtruhe

Rasenmäher und andere Arbeitsgeräte im Freien

Fahrzeuge

Tiere

Elektronische Geräte/Musik

Allgemeine Ausnahmen

Weitere Informationen über Lärmvorschriften und -beschwerden

Mit Wirkung zum 01.01.2005 wurde die Lärmschutzverordnung des Landes Hessen aufgehoben, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass das Bundesrecht insbesondere durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und den hierzu ergangenen Verordnungen, wie z.B. die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) sowie durch § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ausreichende Regelung trifft, die ein Einschreiten gegen alle Arten der Lärmbelästigungen ermöglicht. Aus den einschlägigen Vorschriften ergeben sich die folgenden, in Kurzform dargestellten Regelungen:

Grundregel

Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm belästigt und beeinträchtigt werden. Gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der üblichen Ruhezeiten und Vermeidung von unnötigem Lärm sind noch immer der beste Weg, um Lärmbelästigungen und daraus resultierende Nachbarschaftsstreitigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen.

Sonn- und Feiertagsruhe

An Sonn- und Feiertagen herrscht generelles Lärmverbot. Gesetzliche Feiertage in Hessen sind die Sonntage sowie

der Neujahrstag,

- der Karfreitag,
- •der Ostermontag,
- •der 1. Mai,
- der Himmelfahrtstag,
- der Pfingstmontag,
- der Fronleichnamstag,
- •der Tag der deutschen Einheit (3. Oktober) und
- •1. und 2. Weihnachtstag.

Nachtruhe

Es wird nicht mehr nach Sommer und Winter unterschieden. Zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr ist es verboten Lärm zu erzeugen, durch den andere belästigt werden.

Rasenmäher und andere Arbeitsgeräte im Freien

An Werktagen, also von Montag bis Samstag, dürfen in Wohngebieten Rasenmäher und andere Arbeitsgeräte, wie z.B. Kreissägen, Bohrmaschinen, Heckenscheren usw., von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Aus Rücksicht auf die Nachbarn sollten aber während der Zeit der üblichen Mittagsruhe möglichst nur unaufschiebbare Arbeiten durchgeführt werden.

Laubbläser und Laubsammler sowie Freischneider, Grastrimmer und Graskantenschneider dürfen nur von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr benutzt werden. Sind diese Geräte jedoch mit dem Europäischen Umweltzeichen als umweltschonende Geräte gekennzeichnet, dürfen sie ebenfalls von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung von Rasenmähern und anderen Arbeitsgeräten im Freien verboten.

Fahrzeuge

Es ist verboten:

- •Motoren unnötig oder unnötig laut laufen zu lassen,
- •Schallzeichen (hupen) außer zur Warnung abzugeben,
- Fahrzeugtüren oder Garagentore unnötig laut zu schließen
- •beim Be- und Entladen unnötig Lärm zu erzeugen.

Tiere

Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass andere Personen nicht mehr als unvermeidbar durch den Lärm ihres Tieres belästigt werden. Die üblichen Geräusche, die bei der Tierhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben entstehen, gelten kraft Gesetzes als unvermeidbar und sind damit zulässig.

Elektronische Geräte/Musik

HI-FI-Anlagen, CD-Player, Fernsehgeräte, Megaphone und ähnliche Geräte sowie Musikinstrumente dürfen nur so laut betrieben oder gespielt werden, dass andere Personen hierdurch nicht belästigt werden können. Auf öffentlichen Flächen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Betrieb dieser Geräte und das Spielen von Musikinstrumenten verboten, wenn andere hierdurch gestört werden. Dies gilt auch für laute Musik z.B. auf öffentlichen Spielplätzen, Campingplätzen oder in Schwimmbädern.

Allgemeine Ausnahmen

•Gewerbebetriebe in extra ausgewiesenen Gewerbegebieten sind an die angegebenen Zeiten nicht gebunden.

•Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe sind an die Ruhezeiten nicht gebunden, wenn die erforderlichen Arbeiten nicht bis zum Ende der Ruhezeit aufschiebbar sind (z.B. bei Erntenotstand oder zum Füttern oder Melken des Viehs. Baufirmen müssen auch nicht ihren Beton hart werden lassen).

Weitere Informationen über Lärmvorschriften und -beschwerden

Weitere Informationen zum Thema Lärm finden Sie zudem auf den Seiten des Umweltbundesamtes und des Bundesumweltministeriums.

Für Rückfragen:

Gemeinde Breuna